

wähnte, zu solchen eine gereifte Erfahrung mitbringen müssen, und daß sie daher nicht eher zu solchen gelangen können, bis sie längere Zeit in Kirche und Schule gewirkt haben. Es würde also höchst unbillig sein, wenn man diese Männer den Dicastrianten und Professoren nicht gleichstellen wollte, bei denen auch die frühere Dienstzeit in Anrechnung kommt; es würde dies um so unbilliger sein, wenn man erwägt, daß diese aus Kirchen- und Schuldienern hervorgegangenen Staatsdiener in ihrer frühern Stellung, wenn sie solche in Folge höhern Alters aufzugeben genöthigt gewesen, auf Provision Anspruch hatten. Diese Provision entgeht ihnen aber jetzt gänzlich, und daher ist der Staat gehalten, sie für ihr Alter auf eine ihrem Verdienste und Wirkungskreise angemessene Weise sicherzustellen. Ich muß dabei noch bemerken, daß, wenn im Decrete vorgeschlagen ist, daß sie, wenn sie emeritirt werden, nach Discretion und auf Discretion eine Pension erhalten sollen, dies wie eine Unterstüzung ausseht, was mir nicht würdig erscheint. Abgesehen davon, daß dadurch das drückende Gefühl einer Abhängigkeit bei diesen Männern erzeugt werden könnte, muß es Grundsatz im staatlichen Leben, wie im Privatleben sein: man gebe Jedem das, was ihm gebührt; und was unsere geehrte Deputation diesen verdienten Männern zu geben vorschlägt, gebührt ihnen nach Recht und Billigkeit. Ich glaube, es fordert dies die Ehre des sächsischen Volkes, es fordert dies die Ehre der sächsischen Regierung. Die Bedenken, welche dagegen vorgebracht worden sind, kann ich nicht theilen; es ist hier nicht die Rede davon, von einem Gesetze abzuweichen, nein, es ist die Rede davon, eine neue gesetzliche Bestimmung zu geben, wodurch ein Verhältniß, das erst nach dem bestehenden Gesetze eingetreten ist, mit des letzten Bestimmung in Einklang gebracht werden, worauf dieses Gesetz angepaßt werden soll; es ist hier also nur eine Ungleichheit auszugleichen, die nach dem Gesetze und aus dem Gesetze hervorgetreten ist. Die aufgestellte Vergleichung der Communalämter und der advocatorischen Praxis mit Kirchen- und Schulämtern kann ich auch nicht gelten lassen. Es ist hier allerdings ein wesentlicher Unterschied vorhanden, der Herr Minister hat ihn bereits erwähnt. Ich füge aber noch hinzu, daß diese Ämter mit dem Staatsdienste doch noch in näherer Verwandtschaft stehen, als die Communalämter und die advocatorische Praxis. Man darf nur das Ausgabebudget ansehen, so wird man dies sogleich finden. Was ich gesagt habe von den gegenwärtig angestellten Kirchen- und Schulrathen, das gilt auch von denen, die künftig diese Ämter bekleiden werden. Auch sie werden aus Kirchen- und Schulämtern in die Stellen der Kirchen- und Schulräthe eintreten, und in so fern muß auch auf sie dasselbe anwendbar sein. Ich wiederhole es, daß ich in Allem der Ansicht der Deputation aus voller Ueberzeugung beistimme.

Abg. Meßler: Ich bin einverstanden mit der Deputation in so weit, als sie anerkannt hat, daß es eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit sei, den Kirchen- und Schulrathen bei ihrer Pensionirung ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule anzurechnen. Ich sagte aber hierbei voraus, daß die geehrte Deputation die Ansicht hat, daß alle Kirchen- und

Schulräthe, die dormaligen sowohl, als die künftigen, ganz nach Maaßgabe der in Bezug auf die Pensionirung der Civilstaatsdiener bestehenden gesetzlichen Bestimmungen pensionirt werden sollen. Ich glaube, es hat diese Ansicht im Berichte ausgedrückt werden sollen, und es scheint mir dies nicht mit einer allen Zweifel beseitigenden Deutlichkeit geschehen zu sein. Es würde mich freuen, wenn der Herr Referent hierüber eine beruhigende Erklärung geben wollte. Denn allerdings kann ich mich mit demjenigen, was im Allerhöchsten Decrete diesfalls ausgesprochen worden ist, nicht im entferntesten einverstehen. Man hat dort vorgeschlagen, daß mit den Kirchen- und Schulrathen, die künftig angestellt werden sollen, in Bezug auf ihre Pensionirung Verhandlungen eingeleitet werden sollen. Es soll also mit ihnen verhandelt und verglichen werden. Vergleich setzt voraus, daß der Eine etwas zuseht und der Andere etwas nachläßt. Dies scheint mir nun aber für die vorliegenden Verhältnisse unwürdig zu sein, und ich muß daher meine Uebereinstimmung mit der geehrten Deputation, welche diesem unwürdigen Gebahren, welches dieser Vorschlag in sich schließt, ein Ende macht, unverhohlen aussprechen. Der Abgeordnete Schumann ist im Wesentlichen auf diese Ansicht des Ministeriums zurückgegangen; er wünscht, daß diese Verhandlungen künftig stattfinden mögen. Allein seine Gründe können mich nicht bestimmen, mich ihm anzuschließen. Denn allerdings haben einige Redner richtig bemerkt, daß es sich hier nicht um extensive Interpretation des Gesetzes handle, sondern die Frage ist: Gebührt den Kirchen- und Schulrathen bei ihrer Pensionirung dasselbe Recht, was den Dicastrianten und Professoren gesetzlich zu Theil werden muß? Nun aber, glaube ich, unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit, welche jenen zur Seite stehen, noch in höherm Grade den Kirchen- und Schulrathen zukommen. Wir haben jetzt ein neues Gesetz zu geben, welches die Bestimmung enthält, daß den Kirchen- und Schulrathen bei Berechnung ihrer Pension ihre frühere Dienstzeit zugerechnet werden soll. Dabei können wir bloß in Erwägung ziehen: Liegen hinreichende Gründe vor, welche eine solche Bestimmung motiviren? Da man nun aber bereits den Professoren und Dicastrianten eine solche Begünstigung eingeräumt hat, so würde es als eine Ungleichheit des Gesetzes erscheinen, wenn man den Kirchen- und Schulrathen nicht gleiche Berücksichtigung angedeihen lassen wollte. Wenn man von den Gemeindebeamten gesprochen hat, so muß ich bemerken, daß in Bezug auf dieselben nicht ganz das nämliche Verhältniß vorliegt. Denn bei Gemeindebeamten ist der Eintritt in den Staatsdienst stets freiwillig, während Verhältnisse vorkommen können, in denen der Geistliche gezwungen ist, die Stelle eines Kirchen- und Schulraths anzunehmen. Denn wenn Alle sich weigern wollten, die Stelle eines Kirchen- und Schulraths zu übernehmen, so möchte ich wissen, wer diese Functionen verrichten sollte. Advocaten können doch nicht geistliche Kirchen- und Schulräthe werden. Kann nun der Staat in gewisser Hinsicht verlangen, daß Geistliche diese Stellen annehmen, so kann